

Bewegtbild

Video-Streaming – kommt nun der Freifahrtschein?

Darf ein privater Nutzer geschützte Inhalte über das Internet grundsätzlich abspielen? Nur in engen Grenzen, entscheidet der Europäische Gerichtshof in einem aktuellen Fall und bestätigt damit sein Grundsatzurteil aus dem Jahr 2014. Rechtssicherheit bestehe aber auch künftig lediglich bedingt.

Von Medienanwalt Ralph Oliver Graef

Mehr Licht in der rechtlichen Grauzone des Online-Streaming? In seinem richtungsweisenden Urteil vom 26. April 2017 (Az. C-527/15) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine bisherige Position zum privaten Abspielen fremder Audio- und Video-Dateien im Internet präzisiert. Das Streamen von Inhalten sei nicht in jedem Fall zulässig, stellen die Richter klar und bekräftigen damit ihre Einschätzung aus dem Jahr 2014.

Damals hatte sich der EuGH mit Zeitungsartikeln befasst, die mit dem mutmaßlichen Willen des Rechtsinhabers zugänglich gemacht worden waren. Dies wurde als zulässig befunden, insbesondere da die beim Streaming erstellten Cache-Kopien nach Ansicht des EuGH keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hatten. Das aktuelle Urteil befasst sich nun mit Filmen, die offensichtlich ohne Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt oder zugänglich gemacht wurden.

Exklusive Auswertungsrechte des Rechtsinhabers

Streaming unterscheidet sich vom Download dadurch, dass der abgerufene Inhalt nicht dauerhaft auf dem Computer des Internetnutzers abgespeichert wird. Wird ein Film oder Musik auf einer Internetseite im Wege des Streaming abgespielt, erfolgt nur eine vorübergehende Zwischenspeicherung der Inhalte auf dem Endgerät des Nutzers (egal ob PC, Tablet oder Smartphone) – unter anderem im Cache des jeweiligen Browsers. Diese Zwischenspeicherung ist für das Abspielen technisch notwendig. Ist die Wiedergabe beendet, kann der User auf den abgerufenen Inhalt nicht mehr aktiv zugreifen.

Mit Urteil vom 05. Juni 2014 (Az. C-360/13) hatte der EuGH erstmalig entschieden, dass das bloße Betrachten von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet als nur vorübergehende Vervielfältigungshandlung zulässig ist, solange gewisse Voraussetzungen erfüllt waren. Grundsätzlich dürfen Nutzungshandlungen im Internet die normale Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werks nicht beeinträchtigen. Werden berechnete Interessen des Rechtsinhabers verletzt, darf dieser auf Grundlage seiner exklusiven Auswertungsrechte – gemeint ist hier vor allem das Recht zur Vervielfältigung

und öffentlichen Wiedergabe – derartige Handlungen verbieten.

Der Ausgangsfall

Die niederländische Stiftung 'Stichting Brein', eine Interessenvereinigung zum Schutz geistigen Eigentums, hatte beim niederländischen Bezirksgericht Midden-Nederland Klage eingereicht. Sie wollte einem holländischen Anbieter verbieten, Multimedia-Abspielgeräte mit besonderen Streaming-Funktionen zu vertreiben. Das unter dem Namen filmspeler vertriebene Gerät zeichnete sich dadurch aus, dass vorinstallierte Programme (sog. Add-ons) über regelmäßig aktualisierte Hyperlinks den Zugriff auf Internetseiten mit rechtswidrigen Streaming-Angeboten von Filmen, Serien und Live-Sendungen erheblich erleichterten. Diese Eigenschaft des filmspeler bewarb der Anbieter offensiv. Das Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob durch den Verkauf des filmspeler in das Recht der öffentlichen Wiedergabe eingegriffen werde und die Nutzung von Streaming-Angeboten mit dem Gerät das Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber verletze.

Die Entscheidung

Der EuGH entschied, dass der Verkauf eines Geräts, das gezielt den Abruf von im Internet zugänglichen, illegalen Streaming-Angeboten ermöglicht, ebenso unzulässig ist wie dessen Nutzung. Ausschlaggebend ist, dass in der Werbung für das Gerät betont worden war, dass der Nutzer des filmspeler eigentlich kostenpflichtige Angebote wie Filme und Serien ohne Entgeltzahlung abrufen könne.

Der EuGH stellte hierbei zentral auf die Gewinnerzielungsabsicht beim Vertrieb des Geräts ab. Diese begründe die Vermutung, dass das Verfügbarmachen von Hyperlinks auf unbefugt im Internet veröffentlichte Werke als Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe zu werten sei.

Zukunftsweisend ist die Feststellung des EuGH, dass auch die Nutzung des filmspeler – oder vergleichbarer Geräte – durch den User rechtswidrig sei. Er stellt klar,

dass Ausnahmeregelungen, die im Einzelfall vorübergehende Vervielfältigungshandlungen erlauben, in solchen Fällen nicht greifen. Denn der Erwerber ziele ja gerade darauf ab, sich kostenlosen Zugang zu einem illegalen Angebot geschützter Werke zu verschaffen, ohne dafür eine wirtschaftliche Gegenleistung zu erbringen.

Die Konsequenzen

Der Urheber eines Werkes hat das ausschließliche Recht, dessen Vervielfältigung zu erlauben oder zu verbieten. Der EuGH konkretisiert die bereits 2014 gezogenen Grenzen zulässigen Handelns beim Streaming, die auch deutsche Gerichte bei der Auslegung des § 44 a UrhG zukünftig zu beachten haben werden. Diese Regelung gestattet das Streaming, also vorübergehende Vervielfältigungshandlungen des Endnutzers, grundsätzlich nur im Rahmen der rechtmäßigen Nutzung eines Werks. Die Vervielfältigung darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Der EuGH unterscheidet hierbei zwischen dem normalen Navigieren im Internet einerseits und dem gezielten Streaming von Filmen und Serien andererseits. Wurden die Hyperlinks dazu offensichtlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers ins Netz gestellt, kann sich ein Nutzer, der vorübergehend die dort verfügbaren geschützten Inhalte in Anspruch nehmen will, ausdrücklich nicht auf

die Ausnahmevorschrift des § 44 a UrhG berufen. Der EuGH trägt damit auch der wirtschaftlichen Bedeutung der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke durch legale Streaming-Angebote wie Netflix oder Amazon Prime Rechnung, die einen "nur" vorübergehenden Werkgenuss von der Zahlung eines Entgelts abhängig machen.

Wenn der Nutzer nicht erkennt, dass Inhalte rechtswidrig verbreitet werden

Es bleibt also dabei: Das Streaming von Inhalten, die offensichtlich illegal zur Verfügung gestellt werden, verstößt gegen das Urheberrecht. Spannend bleibt die Frage, wie der Fall zu entscheiden ist, wenn für den User nicht erkennbar ist, dass die Inhalte rechtswidrig verbreitet werden. Dieser muss wissen, dass er beim Abruf urheberrechtlich geschützter Streaming-Angebote nur dann keine Rechtsverletzung begeht, wenn er "die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke [...] nicht kannte oder vernünftigerweise nicht kennen konnte". Seine Unwissenheit wird ihm allerdings nicht helfen, wenn die vorübergehende Vervielfältigungshandlung des Films eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Die entschuldbare oder nachvollziehbare Unkenntnis des Endnutzers von der Rechtswidrigkeit seines Tuns macht die Nutzung nicht rechtmäßig.



Foto: Alfred Steffen

Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M. (NYU), ist Gründer der auf Film und Fernsehen, audiovisuelle Medien und Verlagsrecht spezialisierten Medienrechtskanzlei GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg (www.graef.eu). Er ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und auch als amerikanischer Anwalt (Attorney-at-law) in New York zugelassen. Außerdem agiert Graef als Schiedsrichter bei der Independent Film & Television Alliance (IFTA), der in Los Angeles ansässigen weltweiten Vereinigung unabhängiger Filmproduzenten